

**Der Bürgermeister hat gemäß § 91 Abs. 4  
der Wiener Stadtverfassung mit  
Entschließung vom 24. September 2009 auf  
Grund der Genehmigung des  
Gemeinderates vom 24. September 2009,  
Pr.Z. 03200-2009/0001-GIF, verfügt:**

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, erlassen vom Bürgermeister mit Entschließung vom 27. Juni 2007 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 27. Juni 2007, Pr.Z. 02592-2007/0001-GIF, zuletzt geändert mit Entschließung vom 26. März 2009 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 26. März 2009, Pr.Z. 00946-2009/0001-GIF, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft (§ 10 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBl. für Wien Nr. 36), die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft (§ 1 des Gesetzes über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft, LGBl. für Wien Nr. 59/2006), die Stelle des Tier-schutzombudsmanns (§ 41 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004), die Umweltschutz-anwaltschaft (§ 3 des Wiener Umweltschutz-gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/1993) und die Stelle des bzw. der Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten (§ 67 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998, LGBl. für Wien Nr. 49) gelten als Dienststellen im Sinne des Abs. 1. Die in den genannten Gesetzen durch Verfassungsbestimmung normierte Weisungsunabhängigkeit wird dadurch nicht berührt.“

3. In § 13 Abs. 1 Z 14 wird das letzte Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

4. In § 13 Abs. 1 Z 15 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 16 bis 18 angefügt:

„16. die Erstellung, Änderung und Anpassung von nach der Dienstordnung 1994 bzw. der Vertragsbedienstetenordnung 1995 zu erstellenden Dienstplänen, ausgenommen Gleitzeit-dienstpläne, die für mehrere Dienststellen festgesetzt werden sollen;

17. die Anordnung (Vereinbarung) und Erklärung der Beendi-gung von Telearbeit und

18. die Feststellung der Tage, die auf Grund der Inanspruch-nahme einer Pflegefreistellung nicht auf das Ausmaß des Erholungsurlaubes anzurechnen sind, ausgenommen ab-schlägige Entscheidungen bei den in einem öffentlich-recht-lichen Dienstverhältnis stehenden Personen.“

5. § 21 Abs. 2 entfällt.

6. § 21 Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

7. In § 31 Abs. 3 wird der Ausdruck „rechtzeitig“ durch die Wort-folge „mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin“ ersetzt und am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt:

„Die Zwei-Wochen-Frist kann jedoch im Falle der Dringlichkeit entsprechend verkürzt werden.“

8. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) In jedem Fall ist gegenüber dem jeweiligen Bezirksorgan, das mit einer Angelegenheit auf Grund eines in der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien oder in den darauf gründenden Verord-nungen des Bürgermeisters, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 12/1998, normierten Mitwirkungs-, Anhörungs- oder Informationsrechtes befasst wird, das jeweils in Betracht kommende Mitwirkungs-, Anhörungs- oder Informationsrecht ausdrücklich zu bezeichnen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, haben die Mitteilungen an die Bezirksorgane auf Grund eines solchen Mitwirkungs-, Anhörungs- oder Informationsrechtes zum frühest möglichen Zeit-punkt und jedenfalls auch schriftlich zu erfolgen.“

9. Der bisherige § 31 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

10. In § 42 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und nach Herstellung des Einvernehmens mit der Magistratsabteilung 53“.

11. Nach § 55 wird folgender § 56 samt Überschrift angefügt:

**„Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze sowie auf Verordnungen auf Grund von Landesgesetzen**

§ 56. Soweit in dieser Geschäftsordnung auf Bundesgesetze, Wiener Landesgesetze oder auf Verordnungen auf Grund von Wiener Landesgesetzen verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden.“

12. In § 7 des Anhanges 1 wird der Ausdruck „§ 31 Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „§ 31 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

13. In Anhang 3 Z 8, Anhang 4 Z 6 und in Anhang 5 Z 6 wird jeweils der Ausdruck „in den Z 5, 10, 11 und 15“ durch den Ausdruck „in den Z 5, 10, 11, 15 und 18“ ersetzt.

14. Anhang 3 Z 12 lautet:

„12. § 21;“

15. In Anhang 3 Z 25, Anhang 4 Z 22 und in Anhang 5 Z 21 wird jeweils der Ausdruck „§ 55;“ durch den Ausdruck „§§ 55 und 56;“ ersetzt.

16. Anhang 4 Z 10 lautet:

„10. § 21;“

17. Anhang 5 Z 10 lautet:

„10. § 21;“

**Artikel II**

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 4 (soweit es § 13 Abs. 1 Z 18 GOM betrifft) und Z 13 mit 1. Jänner 2010,

2. Artikel I Z 1, 2, 3, 4 (soweit es § 13 Abs. 1 Z 16 und 17 GOM betrifft), Z 5 bis 12 und 14 bis 17 mit 1. November 2009.

Der Bürgermeister:  
Dr. Michael Häupl

\*

**Gemeinderatsausschuss  
Finanzen, Wirtschaftspolitik und  
Wiener Stadtwerke**

**Sitzung vom 11. September 2009**

Vorsitz: GR. Friedrich Strobl.

Gewählte Teilnehmer: VBgmin. Mag. Renate Brauner, GR. Dkfm. Dr. Fritz Aichinger, GR. Christian Deutsch, GR. Franz Ekkamp, GRin. Mag. Nicole Krottsch, GR. Siegi Lindenmayr, GR. Dipl.-Ing. Martin Margulies, GR. Mag. Thomas Reindl, GR. Rudolf Stark, GR. Dr. Kurt Stürzenbecher, GR. Dr. Matthias Tschirf, GRin. Mag. Maria Vassilakou, GR. Ernst Woller und GRin. Nurten Yilmaz; sonstige Teilnehmer: Oberamtsrätin Irene Albert, Ing. Paulus Amann, SR. Dipl.-Ing. Andreas Eigenbauer, Mag. Wolfgang Hassler, Dipl.-Ing. Dr. Gerald Hillinger, Mag. Gerhard Hirczi, Mag. Cécile Kochwalter, Eveline Larisch, Mag. Stefan Leeb, Mag. Jutta Löffler, OAR. Gerhard Mörtl, Gruppenleiter Richard Neidinger, Ing. Josef Neumayer, Dipl.-Ing. Klaus Pichler, OMR. Mag. Martin Pospischill, Mag. Karin Ramser, Mag. Stephan Stüger und SC. Mag. Wolfgang Wiklicky.

Entschuldigt: GR. Dr. Helmut Günther.

Protokollführung: Anna Kittinger.

Berichterstatlerin: VBgmin. Mag. Renate Brauner

(AZ 03280-2009/0001-GFW; GFW) Wahl als Vorsitzenden-Stellvertreterin im Gemeinderatsausschuss Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke. (Einstimmig.)

(AZ 02683-2009/0001-GFW; GFW – MDS-K-783/09) Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Bundeshauptstadt Wien, Verwaltungsjahr 2008, wird zur Kenntnis genommen. (An Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung; Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr; Gesundheit und Soziales; Integration, Frauenfragen,